Hinweis zum Schreiben der Beihilfe vom 15.09.2014!! Wichtig für Beamte im Ruhestand i.d.R ab 65+ Lebensjahr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
das umfangreiche Schreiben der Beihilfestelle vom 15.09.2014, hat doch einige Kollegen ganz schön verunsichert.
Es war ja auch wirklich nicht so leicht es richtig zu deuten. Deswegen von mir hier der Versuch zur Erläuterung und Hilfeanleitung.

Rente neben Ruhegehalt
Die Information zur Änderung der Beihilferegelung betrifft bei uns hauptsächlich Ruhestandsbeamte, die neben ihrem Ruhegehalt auch ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einen Zuschuss zur Krankenversicherung bekommen. Also in der Regel Pensionäre ab 65 plus. (plus deswegen – wegen der Anhebung der Altersgrenze für die gesetzliche Rente)

Was heißt das nun konkret?

Wenn man neben seinem Ruhegehalt auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, bekommt man ja als Ruhestandsbeamter auf Antrag auch einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Beim entsprechenden Rentenantrag mussten Betroffene bisher meistens auf einen Teil des Zuschusses verzichten und durften ihn nur bis zur Höhe von 40,99 € annehmen.

Diese Regelung ist mit Wirkung vom 25. Juli 2014 gestrichen. Das bedeutet, **dass man nun nicht länger auf einen Teil vom Zuschuss verzichten muss, sondern den vollen Zuschuss beantragen kann.**

Prüfliste zum Handeln
- Erhalte ich zwei Leistungen, also neben meinem Ruhegehalt eine Altersrente aus der gesetzlichen Versicherung und
- erhalte ich einen Zuschuss zur Krankenversicherung?..
- Ist mein Zuschuss auf 40,90 oder 40,99 € begrenzt?

Wenn ja?... dann sollte ich prüfen, ob ich einen höheren Zuschuss bekommen kann und ob sich ein Schreiben an die Rentenversicherung lohnt. Das kann man ganz leicht selber ausrechnen.

KV- Zuschuss: = Rentenbetrag laut Rentenbescheid davon 14,60 Prozent geteilt durch 2.
Also mal als Beispiel angenommen = 900 € Rente (brutto) davon 14,60 % = 131,40 € geteilt durch 2 = 65,70 €. Bisher konnte man nur 40,99 € davon in Anspruch nehmen. Also kann man jetzt den vollen Zuschuss in Höhe von 65,70€ beantragen.

Wie geht das?

Dazu muss man laut Hinweis seines entsprechenden Rentenbescheids, seinen damals erklärten Teilverzicht auf den Zuschuss zur Krankenversicherung widerrufen und nun den vollen Zuschuss beantragen.

Empfehlung: Muster Schreiben an die Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vergessen!!)

> ***Widerruf des Teilverzichtes auf den Zuschuss zur Krankenversicherung und Antrag auf Zahlung des vollen Zuschusses***

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach bisheriger Regelung der Bundesbeihilfeverordnung § 47 Abs. 7 BBhV, war es nötig auf einen Teil des Zuschusses zur Krankenversicherung bis zur Höhe von 40,99 € zu verzichten.
Mit meinem Rentenantrag gab ich die Teilverzichtserklärung ab, die ich hiermit ausdrücklich widerrufe.
Durch den Wegfall dieser Regelung, § 47 Abs. 7 BBhV, ab 25.07.2014 ist ein solcher Verzicht nicht mehr nötig.
Aus diesem Grund beantrage ich die Zahlung des vollen Zuschusses zur Krankenversicherung.

Für weitere Fragen stehe ich unter sybille@staliwe.de oder telefonisch, dienstags und donnerstags,
bitte aber **erst ab 15. 30 Uhr** unter der Telefonnummer – GdP-Phone 01520 887 11 09 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Sybille Staliwe Halle, 25.09.2014